

- TK05/2005** ■ **Regulatorisches: 20 Wochen „neue“ Signaturverordnung:** **Seite 02**
VOM 20.05.2005 **Erfahrung der Regulierungsbehörde**
20 Wochen, nachdem die Änderung der Signaturverordnung im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, berichtet die Regulierungsbehörde über Erfahrungen mit der neuen Verordnung aus der Perspektive der Aufsicht.
- **Zum Thema: Die Neuregelung des Finanzierungsbeitrags** **Seite 03**
Durch die Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Finanzierung der RTR-GmbH für beide Fachbereiche rückwirkend mit 01.01.2005 neu geregelt. Hinkünftig wird der Bund für den Fachbereich Rundfunk EUR 0,75 Mio. sowie für den Fachbereich Telekommunikation EUR 2 Mio. zuschießen.
- **Zum Thema: Rufnummernbereich (0)780 – innovativer Schritt in die Zukunft** **Seite 05**
Als weltweit erstes Land nahm Österreich im Dezember 2004 den kommerziellen ENUM-Betrieb auf. Nun folgt mit der operativen Verfügbarkeit des ENUM-basierten Rufnummernbereichs (0)780 ein weiterer Schritt zu Belebung des VoIP-Marktes.
- **Zum Thema: Erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich: EK kritisiert mangelhafte Umsetzung der Rahmenrichtlinie** **Seite 08**
Am 16.03.2005 richtete die Europäische Kommission (EK) ein „Mahnschreiben“ an die Republik Österreich, in dem sie auf die unvollständige Umsetzung der „Rahmenrichtlinie“ hinwies. Die Bundesregierung hat nun bis 23.05.2005 Zeit, die Kritikpunkte der Europäischen Kommission zu entkräften.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulierung 20 Wochen „neue“ Signaturverordnung: Erfahrungen der Regulierungsbehörde

Vor 20 Wochen ist im BGBl. II Nr. 527/2004 eine Änderung der Signaturverordnung (SigV) kundgemacht worden, mit der die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Signaturgesetzes (SigG) dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angeglichen worden sind. Zeit genug, um aus der Perspektive der Aufsicht über Erfahrungen mit der neuen Verordnung zu berichten.

Längere Gültigkeitsdauer für qualifizierte Zertifikate

Die für Signatoren auffälligste Änderung besteht in der längeren Gültigkeitsdauer qualifizierter Zertifikate, die nun maximal fünf Jahre betragen darf. Dadurch kann der Lebenszyklus der Zertifikate flexibler an andere Funktionen einer Chipkarte (z. B. Bankomat-Funktion) angepasst werden.

Vereinfachungen ergeben sich vor allem für Zertifizierungsdiensteanbieter: So braucht bei der Registrierung eines Zertifikatswerbers nicht mehr unbedingt eine Ablichtung des amtlichen Lichtbildausweises hergestellt zu werden, wenn die Ausweisdaten beispielsweise aus einer maschinenlesbaren Zone im Ausweis elektronisch erfasst werden können. Auch die jährliche Gebühr von EUR 2,- pro qualifiziertem Zertifikat muss nicht mehr entrichtet werden.

Die umstrittenste Änderung betrifft die Prüfung technischer Komponenten und Verfahren: Der Verordnungsgeber hat eine Interpretation vorgenommen, welche Komponenten und Verfahren nach § 18 Abs. 5 SigG zu prüfen sind. Demnach müssen vertrauenswürdige Systeme bei Anbietern qualifizierter Zertifikate (z. B. Hardware Security Modules) und sichere Signaturerstellungseinheiten (Chipkarten) geprüft werden, eine Bescheinigung für Viewer und Chipkarten-Lesegeräte ist aber nicht mehr vorgesehen. Für den Zertifizierungsdiensteanbieter bedeutet dies zwar eine Vereinfachung, allerdings auch mehr Verantwortung, denn letztlich haftet er dafür, dass die von ihm empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Für die Aufsichtsstelle haben sich einerseits die unzureichenden Übergangsbestimmungen als problematisch erwiesen. Andererseits werden die Telekom-Control-Kommission und die RTR-GmbH immer wieder mit hartnäckigen, aber letztlich unhaltbaren Behauptungen konfrontiert, die Konkretisierung der Bescheinigungspflicht durch die neue Verordnung stünde im Widerspruch zu § 18 Abs. 5 SigG.

Empfohlene Algorithmen und Parameter für elektronische Signaturen

Fortsetzung auf Seite 03

Die im Anhang der Signaturverordnung genannten Algorithmen und Parameter für sichere elektronische Signaturen wurden an die von der European Electronic Signature Standardization Initiative (EESSI) formulierten und als ETSI SR 002 176

Regulierung

Fortsetzung von Seite 02

veröffentlichten „Algorithms and Parameters for Secure Electronic Signatures“ angeglichen. Während nach der ursprünglichen Fassung der Signaturverordnung die Sicherheit der Algorithmen und Parameter nur bis Ende 2005 geregelt war, wird in der geltenden Fassung die Sicherheitsperiode nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings müssen die für sichere elektronische Signaturen eingesetzten Algorithmen und Parameter „dem jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen.

Zur Auslegung dieser Bestimmung hat die RTR-GmbH in Zusammenarbeit mit der Bestätigungsstelle A-SIT eine Empfehlung für Algorithmen und Parameter veröffentlicht, wobei der zu erwartende technische Fortschritt der nächsten sieben Jahre berücksichtigt wird. Die empfohlenen Algorithmen und Parameter eignen sich somit auch hinsichtlich der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist elektronisch signierter Rechnungen. Die Empfehlung für Algorithmen und Parameter wird jährlich überarbeitet und an den jeweiligen Stand der Technik angepasst. Die aktuelle Fassung ist unter <http://www.signatur.rtr.at/de/repository/rtr-algorithms-20050301.html> abrufbar.

Zum Thema Die Neuregelung des Finanzierungsbeitrags

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde des ORF den Finanzierungsbeitrag für den Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH betreffend entstanden beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Bedenken über die Verfassungskonformität von § 10 KommAustria-Gesetz (KOG). Daher leitete dieser von Amts wegen eine Prüfung dieser Gesetzesbestimmung ein. Mit Erkenntnis vom 07.10.2004 wurden schließlich Teile des § 10 KOG (der mittlerweile mehrfach novellierten Stammfassung) betreffend die Finanzierungspflicht des Fachbereiches Rundfunk der RTR-GmbH aufgehoben.

KommAustria und RTR-GmbH: Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit

Der VfGH hat festgestellt, dass es sich bei den von der KommAustria bzw. RTR-GmbH wahrgenommenen Aufgaben zwar teilweise um solche handelt, die unmittelbar oder mittelbar die Rundfunkveranstalter berühren, teilweise jedoch um solche, deren Bedeutung weit über den Kreis der Marktteilnehmer hinausgeht, eigentlich der Rundfunkpolitik zuzurechnen sind und daher letztlich die Allgemeinheit betreffen. Besteht aber auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Erfüllung der Aufgaben durch RTR-GmbH und KommAustria, so erscheint es dem VfGH sachlich nicht gerechtfertigt, die Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit ausschließlich den Marktteilnehmern aufzuerlegen. Diese – so der VfGH – hätten dann auch Aufgaben zu finanzieren, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Insoweit müsste auch die Finanzierung einer solchen Aufgabe durch die Allgemeinheit, somit aus Steuermitteln, erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 04

Weiters sah es der VfGH als unzulässig an, dass der Gesetzgeber durch die unzureichende Determinierung der Aufgaben von KommAustria und RTR-GmbH diesen die Möglichkeit eingeräumt hat, den Umfang der von ihnen wahrzunehmenden

Zum Thema Aufgaben in einem jedenfalls nicht unerheblichen Ausmaß selbst zu bestimmen, was letztendlich einer Selbstfestlegung der Höhe der Finanzierungsbeiträge gleichkomme.

Fortsetzung von Seite 03

Da die vom VfGH geäußerten Bedenken auch auf den Fachbereich Telekommunikation zutreffen, wurde mit der nunmehr vorliegenden Novelle zum KOG, BGBl. I Nr. 21/2005, die Finanzierung für beide Fachbereiche neu geregelt.

Die Novelle beinhaltet zunächst eine genaue Aufzählung der Aufgaben beider Fachbereiche der RTR-GmbH, die Aufgaben des Kompetenzzentrums wurden inhaltlich neu aufbereitet, sowie der zulässige Gesamtaufwand für das Kompetenzzentrum mit jeweils 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes der RTR-GmbH begrenzt.

KOG-Novelle sieht Index-gesicherte Deckelung für beide Fachbereiche vor

Der Kernbereich der Novelle betrifft aber die nunmehr Index-gesicherte Deckelung des Aufwandes für den Fachbereich Rundfunk mit EUR 3 Mio. sowie für den Fachbereich Telekommunikation mit EUR 8 Mio. Dabei werden für den Fachbereich Rundfunk EUR 0,75 Mio. sowie für den Fachbereich Telekommunikation EUR 2 Mio. aus Mitteln des Bundes zugeschossen, die Differenz (also maximal 75 % des Gesamtaufwandes) ist durch den jeweiligen Sektor zu tragen, dies entspricht einer maximalen Belastung von EUR 2,25 Mio. für die Unternehmen des Fachbereiches Rundfunk sowie EUR 6 Mio. für die Betreiber des Fachbereiches Telekommunikation.

KommAustria und TKK können Schwellenwert- verordnung erlassen

Für beide Fachbereiche besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die KommAustria bzw. die Telekom-Control-Kommission (TKK) aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine Schwellenwertverordnung erlassen kann. Durch diese Verordnung soll verhindert werden, dass der Aufwand für die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen von Beitragspflichtigen die Höhe des eigentlichen Finanzierungsbeitrages übersteigt. Im Fachbereich Telekommunikation muss die bereits kundgemachte Schwellenwertverordnung 2005 aufgrund der vorliegenden Novelle neu erlassen werden.

Um dem Rechtsschutzbedürfnis der beitragspflichtigen Unternehmen verstärkt Rechnung zu tragen, wurde mit der vorliegenden Novelle überdies für beitragspflichtige Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, eine mittels Bescheid festgestellte Jahresabrechnung zu erlangen.

Die Neuregelung der Finanzierung der RTR-GmbH trat rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft.

Zum Thema Rufnummernbereich (0)780 – innovativer Schritt in die Zukunft

Ab 17.05.2005 können von der RTR-GmbH Rufnummern im Bereich (0)780 auf Antrag an Kommunikationsdienstbetreiber zugeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden bei der österreichischen ENUM-Registry enum.at GmbH Domains für Rufnummern im Bereich (0)780 delegiert. Eine solche Delegation stellt eine Voraussetzung für die Zuteilung der korrespondierenden Rufnummer im Bereich (0)780 dar.

Rufnummern im Bereich (0)780 sind maßgeschneidert für Dienste, die Interoperabilität zwischen dem leitungsvermittelten Telefonnetz (PSTN) und dem Internet gewährleisten. Der Bereich wurde geschaffen, um die Adressierung von im Internet angeschalteten Teilnehmern mittels Telefonnummern zu vereinfachen.

Was unterscheidet diesen Rufnummernbereich prinzipiell von anderen Bereichen, beispielsweise von geografischen Rufnummern oder von als „standortunabhängige Festnetznummer“ titulierten Rufnummern im Bereich (0)720? Auch diese Rufnummern dürfen für die Adressierung von über das Internet angeschalteten Teilnehmern genutzt werden, sofern die Nutzungskriterien für den jeweiligen Rufnummernbereich eingehalten werden¹. Auch können Rufnummern aus diesen Bereichen – wie im RTR-Newsletter im Jänner dieses Jahres berichtet – bereits seit 09.12.2004 in ENUM registriert werden.

Warum (0)780?

ENUM-Eintrag zu jeder genutzten (0)780-Nummer

Der größte Unterschied zu den oben angeführten Rufnummernbereichen liegt aber in der Tatsache, dass zu jeder genutzten (0)780er Rufnummer ein ENUM-Eintrag zwingend vorliegt. In vielen Fällen ist das eine SIP-Adresse (beispielsweise sip:rtr@sip.rtr.at), die einen zugehörigen VoIP-Anschluss adressiert. Jeder PSTN-Quell- oder -Transitnetzbetreiber kann daher ohne tiefere Ziffernbewertung bereits nach (0)780 die ENUM-Datenbank abfragen und den Anruf gegebenenfalls direkt über das Internet zustellen. Für die Netzbetreiber gibt es für Calls zu (0)780 keine Verpflichtung, in ein bestimmtes PSTN-Zielnetz zustellen zu müssen, vielmehr kann jeder Netzbetreiber selbst ein Gateway zum Internet betreiben und damit Anrufe direkt ins Internet zustellen. Betreibt ein PSTN-Netzbetreiber kein eigenes Gateway, muss er seinen Verkehr zu (0)780 einem anderen PSTN-Netzbetreiber zur Terminierung übergeben. Die folgende Abbildung zeigt den PSTN-Betreiber 1 mit selbst betriebenem Gateway und PSTN-Betreiber 2, der Calls zu (0)780 über den PSTN-Betreiber 1 terminiert. Das Gateway führt in beiden Fällen eine ENUM-Abfrage durch und stellt das Gespräch an den SIP-Anschluss rtr@sip.rtr.at zu.

Fortsetzung auf Seite 06

¹ Die RTR-GmbH führt bis 10.06.2005 eine Konsultation zum Thema „Guidelines for VoIP Service Providers“ durch: <http://www.rtr.at/konsultationen>

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 05

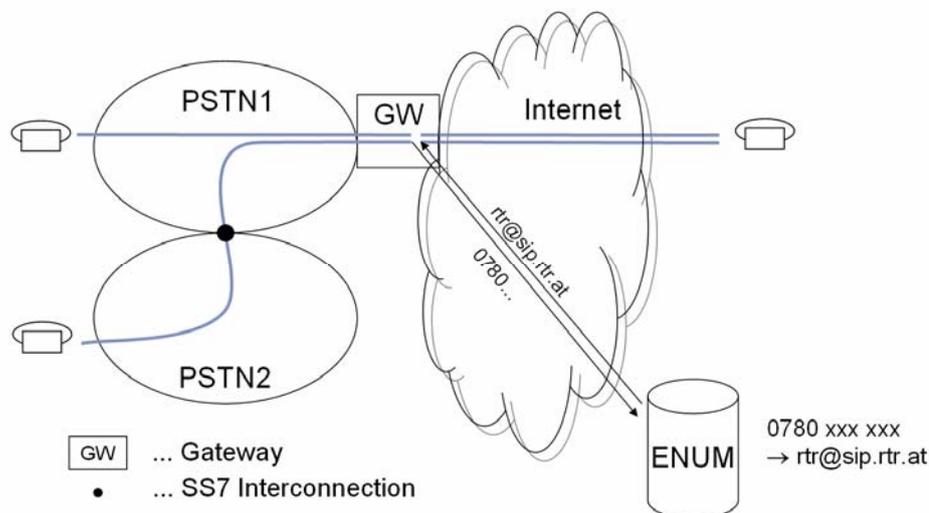


Abbildung 1: Anrufe zu (0)780 in Quellnetzen mit bzw. ohne eigenem Gateway

Unter anderem ist für geografische Rufnummern und Rufnummern aus dem Bereich (0)720 sowie für mobile Rufnummern ein ENUM Eintrag prinzipiell möglich, aber nicht verpflichtend. Weder Anrufer noch Quellnetzbetreiber können sich darauf verlassen, dass der gerufende Teilnehmer ENUM nutzt. Umgekehrt muss ein Teilnehmer, der für seine in ENUM eingetragene geografische, mobile oder (0)720 Rufnummer eine SIP-Adresse bereitstellt, damit rechnen, dass diese – jedenfalls in der Anlaufphase und bei Anrufen aus dem PSTN – nur selten berücksichtigt werden wird.

Die Ausgangssituation ist ähnlich der bei der Einführung von Faxdiensten. Ein Fax kann nur dann übertragen werden, wenn sowohl Absender als auch Empfänger ein Faxgerät nutzen.

Interoperabler Dienst

„Hauptverwendungszweck ist die effiziente Erreichbarkeit von Teilnehmern in IP-Netzen mittels einer Telefonnummer sowohl durch Teilnehmer im leitungsvermittelten Telefonnetz als auch durch Teilnehmer im Internet. Dieser Bereich dient aber auch anderen innovativen Diensten.“, halten die erläuternden Bemerkungen in der KEM-V² fest. Auf dieser Basis sind die unterschiedlichsten Dienste vorstellbar: Beispielsweise die Weiterleitung eines Fax an eine E-Mail-Adresse oder die Zustellung einer SMS an ein Instant Message Service. Hier ist die Kreativität der Diensteanbieter gefordert.

Fortsetzung auf Seite 07

² Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 06

Vieles ist möglich, sofern der Dienst Interoperabilität zwischen dem PSTN und dem Internet gewährleistet. Diese Voraussetzung bezieht sich aber auch nur auf jenen Dienst, der dem Teilnehmer gemeinsam mit der Rufnummer angeboten wird. Welche Information der Teilnehmer dann zusätzlich in ENUM einträgt bzw. welche Services von ENUM unterstützt werden, ist durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Aktuelles Zusammen- schaltungsangebot der TA liegt vor

Anfangsschwierigkeiten: Erreichbarkeit

Die Öffnung eines neuen Rufnummernbereiches ist in der Regel mit anfänglichen Erreichbarkeitsproblemen aufgrund noch nicht abgeschlossener Zusammenschaltungsverhandlungen verbunden. Erfreulich ist, dass bereits ein aktuelles Zusammenschaltungsangebot der Telekom Austria vorliegt, in dem Regelungen zum Rufnummernbereich (0)780 enthalten sind. Es wird die Terminierung zu den gleichen Konditionen wie zu geografischen Rufnummern angeboten (siehe Standardzusammenschaltungsangebot, RIO 2005 Version April 2005). Auch die für Telekom Austria-Kunden geltenden Entgelte für Anrufe in den Rufnummernbereich (0)780 wurden bereits festgelegt. Diese liegen in den TikTak-Tarifpaketen analog zu Anrufen in den Bereich (0)720 unter denen eines nationalen Festnetzgespräches. Sowohl das Standardzusammenschaltungsangebot als auch die Entgeltbestimmungen stehen auf der Website der Telekom Austria zur Verfügung:

<http://www.telekom.at/Content.Node/meta/geschaeftsbedingungen.php>

Innovativer Schritt in die Zukunft oder Spielwiese für VoIP-Freaks?

Die Entwicklung der Telefonie in Richtung IP-Technologie wird wohl nicht aufzuhalten sein. Fest steht jedenfalls, dass bereits viele diese neue Technologie nutzen, jedoch die gute alte Telefonnummer ein unumgänglicher Bestandteil dieser Dienste ist, sofern man von konventionellen Telefonnetzen erreichbar sein möchte. ENUM bietet eine global standardisierte Möglichkeit zur Verbindung von Telefonnummer und im Internet üblichen Adressen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Erreichbarkeit. (0)780 im Speziellen fördert die Bereitstellung neuer innovativer ENUM-Dienste und gibt möglicherweise Anstoß zur Weiterentwicklung von ENUM. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach Innovation oder Spielwiese vorerst mit „sowohl als auch“ zu beantworten.

Damit befindet man sich aber in „guter Gesellschaft“ – die Liste heute erfolgreicher (Internet-)Dienste, die als „Spielwiese“ begonnen haben, ist sicher eine lange.

Zum Thema Erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich: EK kritisiert mangelhafte Umsetzung der Rahmenrichtlinie

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens prüft der Europäische Gerichtshof (EuGH), ob die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise die richtige und vollständige Umsetzung von Richtlinien, nachgekommen sind. Bevor jedoch der EuGH mit einer Klage gegen einen Mitgliedstaat wegen behaupteter Vertragsverletzung befasst wird, findet vor der Europäischen Kommission (EK) ein Vorverfahren statt, in dessen Verlauf der belangte Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, einerseits die Europäische Kommission von seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, dass er keiner Vertragsverletzung schuldig ist, andererseits aber auch eine allenfalls bestehende Pflichtverletzung zu beheben.

Mit Schreiben vom 16.03.2005 richtete die Europäische Kommission ein so genanntes „Mahnschreiben“ an die Republik Österreich, in dem sie auf die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) hinwies.

Kritik der EK: Unparteilichkeit der Regulierungsbehörden nicht geregelt

EK: Art. 3 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie unvollständig umgesetzt

Die Bedenken der Europäischen Kommission richten sich zunächst gegen die unvollständige Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie. Nach Ansicht der Europäischen Kommission habe der österreichische Gesetzgeber zwar in § 116 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt, dass die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind, es aber verabsäumt zu regeln, dass die drei Regulierungsbehörden Telekom-Control-Kommission, KommAustria und RTR-GmbH ihre Befugnisse unparteiisch wahrnehmen müssten. Die von der Europäischen Kommission vorgebrachten Bedenken können aber insofern entkräftet werden, da einerseits bereits Art. 18 Abs. 1 B-VG das Legalitätsprinzip vorschreibt und auch § 7 AVG die Unparteilichkeit vorsieht.

Auch die Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der Transparenz der Entscheidungen aller Regulierungsbehörden erscheinen nicht gerechtfertigt, da nicht nur § 123 TKG 2003, sondern auch § 7 KOG die Veröffentlichung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden regelt.

Wettbewerbsbehörden bei den Marktanalysen nicht immer konsultiert

Fortsetzung auf Seite 09

Die Europäische Kommission weist in ihrem Schreiben weiters darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 1 letzter Satz der Rahmenrichtlinie dafür sorgen müssen, dass die Marktanalysen gegebenenfalls unter Beteiligung der Wettbewerbsbehörden durchgeführt werden und kritisiert gleichzeitig, dass die der Europäischen

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 08

Kommission übermittelten Marktanalysen erkennen ließen, dass häufig keine Konsultation der Wettbewerbsbehörden stattfinden würde. Diesbezüglich ist anzumerken, dass zunächst § 126 TKG 2003 die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere auch der Wettbewerbsbehörde, regelt. Darüber hinaus sieht auch § 128 TKG 2003 bei allen Verfahren, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, die Möglichkeit einer Stellungnahme aller interessierten Personen, somit auch der Wettbewerbsbehörde, vor. Bei Verfahren nach § 37 TKG 2003 (Marktanalysen), hat die Wettbewerbsbehörde somit immer die Möglichkeit einer Stellungnahme, die allerdings von dieser nicht immer wahrgenommen wird, wodurch die Kritik der Europäischen Kommission ins Leere geht.

Die Europäische Kommission rügt schließlich die unvollständige Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 lit a der Rahmenrichtlinie, da das TKG 2003 keine umfassenden Bestimmungen enthält, denen zufolge die Regulierungsbehörden den Interessen behinderter Nutzer besonders Rechnung zu tragen hätten. Zwar anerkennt die Europäische Kommission die entsprechenden Regelungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetz und der Universaldienstverordnung, ist aber der Ansicht, dass dies nicht als umfassende Umsetzung des allgemeinen Ziels von Art. 8 Abs. 2 lit. a der Rahmenrichtlinien betrachtet werden kann.

Insgesamt ist die Europäische Kommission daher der Ansicht, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus der Rahmenrichtlinie verstoßen hat und forderte die Regierung auf, sich diesbezüglich bis zum 23.05.2005 zu äußern.

Die Bundesregierung ist nunmehr angehalten, die Bedenken der Europäischen Kommission zu entkräften.